

Kantonsratsbeschluss

Vom 5. Dezember 2007

Nr. RG 145/2007

Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. September 2007 (RRB Nr. 2007/1660), beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 30. August 1995³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

§ 3. *Vollzug*

Das Lebensmittelgesetz und die dazugehörigen Ausführungserlasse des Bundes werden vollzogen:

- a) von der Kantonalen Lebensmittelkontrolle;
- b) vom Kantonalen Veterinärdienst.

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Kantonale Lebensmittelkontrolle führt die Lebensmittelkontrolle durch, soweit nicht nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung oder dieser Verordnung andere Organe zuständig sind. Sie führt überdies die Kontrolle der Primärproduktion nach der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion vom 23. November 2005⁴⁾ durch.

§ 6 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Die Untersuchungen werden in der Regel im Labor der Kantonalen Lebensmittelkontrolle durchgeführt. Der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin kann daneben andere akkreditierte Laboratorien mit einzelnen Untersuchungen beauftragen.

§ 8 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Er ist zusätzlich für die Kontrolle der Fleischverarbeitung zuständig, wenn der fleischverarbeitende Betrieb einer Schlachthanlage angegliedert ist. In diesen Betrieben ist der Kantonale Veterinärdienst ebenfalls für die Kontrolle der Fleischlagerung, -zerlegung und des Fleischtransportes verantwortlich. Im weiteren kontrolliert er die Darmhandlungen und die Fleischlagerung in den Tiefkühlagerhäusern.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 817.0.

³⁾ BGS 815.21.

⁴⁾ SR 916.351.021.1.

§ 8 Absatz 6 lautet neu:

⁶ Der Regierungsrat kann bestimmen, dass Schlachtungen von kranken Tieren in den von ihm bezeichneten Schlachthanlagen (Notschlachthanlagen) durchgeführt werden (Art. 12 Abs. 3 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005¹).

§ 10 lautet neu

§ 10. c) Amtliche Tierärzte und Tierärztinnen

¹ Die amtlichen Tierärzte und amtlichen Tierärztinnen sind dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin unterstellt.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich insbesondere nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Sie können zu weiteren Aufgaben hinzugezogen werden.

³ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann weitere unterstellte Personen mit Kontrollaufgaben betrauen.

§ 13 lautet neu:

§ 13. Vollzugsgrundsätze

¹ Der rechtliche Vollzug des Lebensmittelgesetzes und seiner Ausführungserlasse erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 27 bis 31 sowie 45 des Lebensmittelgesetzes.

² Für die Kontrolle der Primärproduktion nach der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion vom 23. November 2005² (§ 4 Abs. 1) gelten grundsätzlich die Vollzugsverfahren des Lebensmittelgesetzes gemäss Absatz 1.

§ 14 lautet neu:

§ 14. Gebühren

¹ Werden keine Beanstandungen ausgesprochen, sind die Kontrollen nach dieser Verordnung gebührenfrei.

² Gebühren werden erhoben für Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, sowie für Bewilligungen und andere Massnahmen.

³ Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung fest.

⁴ Die übrigen Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif vom 24. Oktober 1979³).

Als § 14^{bis} wird eingefügt:

§ 14^{bis}. Nicht beanstandete Proben

Die Vollzugsorgane vergüten auf Verlangen nicht beanstandete Proben zum Ankaufswert, sofern dieser den vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreicht. Der Anspruch auf Vergütung erlischt ein Jahr nach Erhalt des Untersuchungsberichtes.

II.

Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹) SR 817.190.

²) SR 916.351.021.1.

³) BGS 615.11.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4); HS, BP, BS, LMK

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)

Amtsblatt

GS

BGS

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (156/2007)